

Januar 2023

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

für Kraft- und Cellulose-Papiere braun/weiß

Die Artikel dieser Produktgruppen entsprechen den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen:

1. Allgemein:

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und nachfolgende Ergänzungen

Hinweis: Gemäß Artikel 1, Absatz 46 gelten die Vorschriften der Richtlinie 2002/72/EG und deren nachfolgenden Änderungen weiterhin für alle Produkte im Rahmen festgelegter Übergangsfristen

- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP-Verordnung) über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

2. Spezifische Regelungen

EU-Richtlinien:

2002/72/EG und nachfolgende Ergänzungen

Hinweis: Gemäß Artikel 1, Absatz 46 gelten die Vorschriften der Richtlinie 2002/72/EG und deren nachfolgenden Änderungen weiterhin für alle Produkte im Rahmen festgelegter Übergangsfristen

- Schwermetalle gemäß EU-Verpackungsdirektive 94/62/EC

In Deutschland geltende Vorschriften:

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB) §§ 30 und 31
- Bedarfsgegenständeverordnung vom 10.04.1992 und nachfolgende Änderungen
- Empfehlungen des BfR (z. Bsp. XXVIII. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien) für eingesetzten Klebstoff

Unsere Ware wird sachgemäß verpackt. Trotzdem können bei Lagerung unter extremen Bedingungen Beeinträchtigungen des Materials sowie in der Verarbeitung auftreten. Wir empfehlen daher, eine Lagerung in geschlossenen und sauberen Räumen und eine Einhaltung der Lagertemperatur von 18 – 22 °C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50% bis 60%. Die Produkte sind geeignet für trockene und fettende Lebensmittel.

Eine sachgemäße Weiterverwendung vorausgesetzt, erfüllen unsere Produkte alle für die oben angegebene Verwendung gültigen Anforderungen. Die spezielle Eignung des Packmittels für das vorgesehene Füllgut kann jedoch nur vom sachkundigen Füllguterzeuger/Verpacker beurteilt werden.

Aussteller: ERZBERGER – Verpackungssysteme
Poststraße 19a

D-08297 Zwönitz